

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 50/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
München 80, Mühlbauerstraße 16,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 1991 durch die Richter F u n k -
Vorsitzender -,

Dr. W i e g a n d und Dr. B a a d e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. T h ä l e und Dr.
M e r z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. April 1990 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger war vom 1. März 1986 bis 30. September 1986 als praktischer Arzt niedergelassen und zur kassenärztlichen Versorgung zugelassen. Mit Bescheid der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 4. Juni 1986 wurde ihm die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Röntgenleistungen in der Kassenpraxis nach Anwendungsklasse III - beschränkt auf internistische Röntgendiagnostik - erteilt.

Seit dem 1. Oktober 1986 ist der Kläger als Internist zur kassenärztlichen Versorgung zugelassen. Dabei wurde von der Bayerischen Landesärztekammer im Zusammenhang mit der Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung "Arzt für innere Medizin" ausdrücklich festgestellt, daß der Kläger den Prüfungsteil "internistisches Röntgen" trotz dreimaliger Prüfungsteilnahme nicht bestanden hat. Dementsprechend wurde mit Bescheid der KVB - Bezirksstelle Unterfranken - vom 19. August 1987 die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Röntgenleistungen in der Kassenpraxis widerrufen. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch zum Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ein, der mit Bescheid vom 5. April 1988 zurückgewiesen wurde.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde vom Sozialgericht (SG) München, die Berufung vom Bayerischen Landessozialgericht (LSG) abgewiesen bzw zurückgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Klägers, der die Beklagte entgegengetreten ist.

Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) liegt nicht vor.

Der Kläger hat unstreitig dafür, auf dem Gebiet der inneren Medizin (nicht nur zur Beurteilung von Röntgenbildern, sondern auch) zur Herstellung von Röntgenbildern - "Röntgendiagnostik" - berechtigt zu sein, die erforderliche Prüfung gegenüber der Landesärztekammer nicht bestanden. Ohne die früheren Vorgänge der Zulassung als praktischer Arzt und der von der Beklagten erteilten Röntgengenehmigung bestünde daher kein Zweifel, daß der Kläger als Internist nach den Vorschriften der Bayerischen Weiterbildungsordnung nicht zur Röntgendiagnostik hätte zugelassen werden dürfen. Die grundsätzliche Verbindlichkeit des insoweit bestehenden Berufsrechts auch im Rahmen des Kassenarztrechts steht nicht in Frage. Soweit die Ausführungen des Klägers darauf abzielen könnten, die rechtliche Abgrenzung zwischen einem Internisten mit der Genehmigung zur Röntgendiagnostik und einem Internisten ohne diese Genehmigung in Zweifel zu ziehen, treffen sie nicht zu.

Inwiefern die Rechtslage aber wegen der obengenannten früheren Vorgänge anders sein soll, die Beklagte also deswegen verpflichtet gewesen wäre, den Kläger statt ohne



Röntgendiagnostik als Internist mit Röntgendiagnostik zuzulassen, ist als klärungsbedürftig nicht dargetan, ganz abgesehen davon, daß der Kläger dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin nicht widersprochen hat, wonach die frühere Röntgenehmigung durch die Beklagte nur aufgrund von schriftlichen Zeugnissen, die spätere Entscheidung durch die Landesärztekammer aber aufgrund einer mündlichen Prüfung im Fachgebiet innere Medizin erfolgte. Rechtsgründe, aus denen sich eine Verpflichtung der Beklagten ergeben könnte, wegen der früheren Genehmigung auch eine spätere Genehmigung zu erteilen bzw den späteren Widerruf zu unterlassen, sind weder hinreichend vorgetragen noch ersichtlich.

Die Beschwerde war daher (insgesamt) als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

